

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

26. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. August 1973	Nummer 69
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
6300	29. 6. 1973	RdErl. d. Innenministers Einbeziehung der Gemeinden in die Finanzplanung	1226

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
12. 7. 1973	Bek. — Hochschul- und Bildungswochen des Landes Nordrhein-Westfalen Höherer Dienst vom 24.—30. 10. 1973 in Bad Meinberg Gehobener Dienst vom 2.—8. 11. 1973 in Bad Meinberg und Bad Oeynhausen Mittlerer Dienst vom 13.—19. 11. 1973 in Bad Meinberg	1231

6300

**Einbeziehung der Gemeinden
in die Finanzplanung**

RdErl. d. Innenministers v. 29. 6. 1973
- III B 3 - 5/1031 - 7682/73

Mit RdErl. v. 7. 7. 1970 (MBl. NW. S. 1221/SMBI. NW. 6300) habe ich auf die Notwendigkeit der Finanzplanung und ihre Bedeutung für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden (GV) hingewiesen.

Durch § 70 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. d. Bek. vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 656), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1972 (GV. NW. S. 218), - SGV. NW. 2023 - und § 24 der Gemeindehaushaltsverordnung vom 6. Dezember 1972 (GV. NW. S. 418/SGV. NW. 630) werden die Gemeinden (GV) verpflichtet, einen Finanzplan zu erstellen, der dem Rat spätestens mit dem Entwurf der Haushaltssatzung vorzulegen ist. Dieser Verpflichtung ist bereits bei Vorlage des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1974 nachzukommen.

Anlage Wegen der Neufassung der kommunalen Haushaltssystematik ist eine Änderung des Fragebogens für die Ergebnisse der Finanzplanung notwendig. Der nunmehr zu verwendende Fragebogen ist als Anlage abgedruckt und tritt an die Stelle der Anlagen 1 und 2 meines RdErl. v. 7. 7. 1970. Bei der Ausfüllung des Fragebogens notwendige Abgrenzungen sind nach den Verwaltungsvorschriften über die Gliederung und Gruppierung der Haushaltspläne der Gemeinden und Gemeindeverbände, RdErl. v. 12. 1. 1973 (MBl. NW. S. 214/SMBI. NW. 6300), vorzunehmen.

- T.** Die Ergebnisse der Finanzplanung sind dem Statistischen Landesamt NW bis zum 15. November eines jeden Jahres zu melden.

Das Statistische Landesamt wird den Gemeinden (GV) in Kürze die erforderlichen Vordrucke übersenden.

Land:.....
Reg.-Bez.:
Kreis:.....
Gemeinde:.....
Einwohnerzahl

Finanzplanungen der Gemeinden und Gemeindeverbände
– Fragebogen für den Planungszeitraum 19... bis 19... –
1000 DM

1. Einnahmen und Ausgaben nach Arten

Gruppierungsnummer	Einnahme- bzw. Ausgabeart ¹⁾	19..	19..	19..	19..	19..
	Einnahmen des Verwaltungshaushalts					
	Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen					
000, 001, 002	Grundsteuern A und B, Grundsteuerbeteiligung					
003, 004	Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital (einschl. Lohnsummensteuer)					
01	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer					
02, 03	Sonstige Gemeindesteuern					
00–03	Steuern zusammen					
04–06	Allgemeine Zuweisungen					
07	Allgemeine Umlagen					
0	Steuern, Allgemeine Zuweisungen und Umlagen zusammen (Hauptgruppe 0)					
	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb					
10, 11, 12	Gebühren und ähnliche Entgelte, zweckgebundene Abgaben					
13, 14, 15	Einnahmen aus Verkauf, Mieten, Pachten, sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen					
16, 17	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke, Erstattungen					
160, 170	vom Bund, LAF, ERP-Sondervermögen					
161, 171	vom Land					
162, 163, 172, 173	von Gemeinden und Gemeindeverbänden, von Zweckverbänden u. dgl.					
164–167, 169, 174–177	von übrigen Bereichen					
1	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb zusammen (Hauptgruppe 1)					
20–28	Sonstige Finanzeinnahmen (Hauptgruppe 2)					
0–2	Einnahmen des Verwaltungshaushalts zusammen (Hauptgruppen 0–2)					

¹⁾ Auszufüllen sind alle Zeilen, zu denen eine Gruppierungsnummer angegeben ist.

Gruppierungsnummer	Einnahme- bzw. Ausgabeart	19 ..	19 ..	19 ..	19 ..	19 ..
	Einnahmen des Vermögenshaushalts					
30	Zuführung vom Verwaltungshaushalt.					
31	Entnahmen aus Rücklagen.					
32, 33, 34	Rückflüsse von Darlehen und von Kapitaleinlagen, Einnahmen aus der Veräußerung von Beteiligungen und von Sachen des Anlagevermögens					
35	Beiträge und ähnliche Entgelte					
36	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen					
360	vom Bund, LAF, ERP-Sondervermögen					
361	vom Land					
362, 363	von Gemeinden und Gemeindeverbänden, von Zweckverbänden u. dgl.					
364-367	von übrigen Bereichen					
37	Einnahmen aus Krediten und inneren Darlehen					
370	vom Bund, LAF, ERP-Sondervermögen					
371	vom Land					
372, 373	von Gemeinden und Gemeindeverbänden, von Zweckverbänden u. dgl.					
374, 378	vom sonstigen öffentlichen Bereich und Kreditmarkt .					
379	Innere Darlehen.					
3	Einnahmen des Vermögenshaushalts zusammen (Hauptgruppe 3)					
0-3	Summe der Einnahmen (Hauptgruppen 0-3)					
	Ausgaben des Verwaltungshaushalts					
40-47	Personalausgaben (Hauptgruppe 4).					
	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand					
50-677	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand (ohne innere Verrechnungen)					
679	Innere Verrechnungen					
68	Kalkulatorische Kosten.					
5/6	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand zusammen (Hauptgruppe 5/6)					
	Zuweisungen und Zuschüsse (nicht für Investitionen)					
70	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen					
71, 72	Zuweisungen und sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke, Schuldendiensthilfen					
710, 720	an Bund, LAF, ERP-Sondervermögen					
711, 721	an Land					
712, 713, 722, 723	an Gemeinden und Gemeindeverbände, an Zweckverbände u. dgl.					
715, 725	an öffentliche wirtschaftliche Unternehmen					
714, 716-719, 724, 726, 727	an übrige Bereiche					
73-78	Leistungen der Sozialhilfe u. ä.					
7	Zuweisungen und Zuschüsse zusammen (Hauptgruppe 7)					

Gruppierungsnummer	Einnahme- bzw. Ausgabeart	19 ..	19 ..	19 ..	19 ..	19 ..
	Sonstige Finanzausgaben					
80	Zinsausgaben					
81	Gewerbesteuerumlage u. ä.					
82, 83	Allgemeine Zuweisungen und Umlagen					
84, 85	Übrige Finanzausgaben					
86	Zuführung zum Vermögenshaushalt					
8	Sonstige Finanzausgaben zusammen (Hauptgruppe 8)					
4-8	Ausgaben des Verwaltungshaushalts zusammen (Hauptgruppen 4-8)					
	Ausgaben des Vermögenshaushalts					
90	Zuführungen zum Verwaltungshaushalt					
91	Zuführungen an Rücklagen					
92, 98	Gewährung von Darlehen, Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen					
920, 980	an Bund, LAF, ERP-Sondervermögen					
921, 981	an Land					
922, 982, 923, 983	an Gemeinden und Gemeindeverbände, an Zweckverbände u. dgl.					
924-927, 984-987	an übrige Bereiche					
93	Vermögenserwerb					
930	Erwerb von Beteiligungen, Kapitaleinlagen					
932	Erwerb von Grundstücken					
935	Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens					
94, 95, 96	Baumaßnahmen					
97	Tilgung von Krediten, Rückzahlung von inneren Darlehen					
970	an Bund, LAF, ERP-Sondervermögen					
971	an Land					
972, 973	an Gemeinden und Gemeindeverbände, an Zweckverbände u. dgl.					
974, 978	an sonstigen öffentlichen Bereich und Kreditmarkt					
979	Rückzahlung von inneren Darlehen					
992	Deckung von Fehlbeträgen					
990, 991	Übrige Ausgaben des Vermögenshaushalts					
9	Ausgaben des Vermögenshaushalts zusammen (Hauptgruppe 9)					
4-9	Summe der Ausgaben (Hauptgruppen 4-9)					

2. Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen¹⁾ nach Aufgabenbereichen

Gliederungsnummer	Aufgabenbereiche ²⁾	19 ..	19 ..	19 ..	19 ..	19 ..
00-08	Allgemeine Verwaltung					
10-16	Öffentliche Sicherheit und Ordnung					
	Schulen					
21	Grund- und Hauptschulen					
22	Realschulen					
23	Gymnasien					
24-26	Berufsbildende Schulen					
27	Sonderschulen					
28	Gesamtschulen					
20, 29	Sonstiges					
2	Epl. 2 zusammen					
	Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege					
31	Wissenschaft, Forschung					
35	Volksbildung					
30, 32-34, 36, 37	Übriges					
3	Epl. 3 zusammen					
	Soziale Sicherung					
43, 46	Einrichtungen der Sozialhilfe, Kriegsopferfürsorge und Jugendhilfe					
40-42, 44, 45, 47-49	Übriges					
4	Epl. 4 zusammen					
	Gesundheit, Sport, Erholung					
51	Krankenhäuser					
50, 54	Sonstige Einrichtungen des Gesundheitswesens					
55, 56, 57	Sport, Badeanstalten					
58, 59	Übriges					
5	Epl. 5 zusammen					
	Bau- und Wohnungswesen, Verkehr					
63-66	Straßen					
60, 61, 62, 67-69	Übriges					
6	Epl. 6 zusammen					
	Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung					
70	Abwasserbeseitigung					
72	Abfallbeseitigung					
73-79	Übriges					
7	Epl. 7 zusammen					

¹⁾ Gruppierungsnummern 92, 93, 94, 95, 96, 98²⁾ Auszufüllen sind alle Zeilen, zu denen eine Gliederungsnummer angegeben ist.

Gliederungsnummer	Aufgabenbereiche	19 ..	19 ..	19 ..	19 ..	19 ..
	Wirtschaftliche Unternehmen, allgemeines Grund- und Sondervermögen					
80–87	Wirtschaftliche Unternehmen					
88, 89	Allgemeines Grund- und Sondervermögen (soweit nicht anderen Aufgabenbereichen zuzuordnen) . .					
8	Epl. 8 zusammen					
0–8	(Sach-)Investitionen insgesamt					

– MBl. NW. 1973 S. 1226.

II.**Innenminister****Hochschul- und Bildungswochen
des Landes Nordrhein-Westfalen****Höherer Dienst vom 24.–30. 10. 1973 in Bad Meinberg****Gehobener Dienst vom 2.–8. 11. 1973 in Bad Meinberg
und Bad Oeynhausen****Mittlerer Dienst vom 13.–19. 11. 1973 in Bad Meinberg****Bek. d. Innenministers v. 12. 7. 1973 –
II B 4 – 6.62.01 – 0/73**

Im Oktober und November 1973 finden die Hochschul- und Bildungswochen des Landes Nordrhein-Westfalen statt. Die Bildungswoche für den gehobenen Dienst wird wegen der starken Nachfrage gleichzeitig zweimal durchgeführt, und zwar in Bad Meinberg und Bad Oeynhausen. Die Veranstaltungen für den höheren und gehobenen Dienst stehen unter dem Thema:

„Konflikte – Friedensforschung – Friedenspädagogik“.

Die Bildungswoche für den mittleren Dienst wird unter dem Thema:

„Der soziale Rechtsstaat“

durchgeführt.

Die Vorlesungsprogramme werden durch Exkursionen und kulturelle Veranstaltungen ergänzt.

Alle Dienstkräfte des Landes NW werden unentgeltlich untergebracht und verpflegt. Sie erhalten für die Dauer ihres Aufenthaltes in Bad Meinberg oder Bad Oeynhausen die nach § 12 LRKG gekürzten Tage- und Übernachtungsgelder. Für die An- und Abreise werden Tagegelder nach § 9 LRKG sowie Fahrkostenentschädigung gezahlt. Im Interesse einer einheitlichen Regelung wird allen Verwaltungen, die Angehörige ihres Geschäftsbereichs zu den Veranstaltungen als Gäste entsenden, nahegelegt, ebenso zu verfahren. Der Pauschalbetrag für Unterbringung und Verpflegung (einschließlich Bedienungsgeld) beträgt für die Teilnehmer der Hochschulwoche – höherer Dienst – und für die Teilnehmer der Bildungswoche – gehobener Dienst – je 216,- DM, für die Teilnehmer der Bildungswoche – mittlerer Dienst – 189,- DM. Der jeweilige Betrag ist von der entsendenden Behörde an die Regierungshauptkasse in Detmold mit dem Vermerk: „Hochschulwoche – höherer Dienst –“, „Bildungswoche – gehobener Dienst –“, „Bildungswoche mittlerer Dienst –“ zu überweisen.

Im Bereich der Landesverwaltung wird die Zeit der Teilnahme nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet.

1. Hochschulwoche – höherer Dienst –

An der XXV. Hochschulwoche – höherer Dienst – können Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte aus den Verwaltungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden (GV) in NW teilnehmen.

Die Hochschulwoche wird am Mittwoch, dem 24. Oktober 1973 um 16 Uhr im Kurhaus in Bad Meinberg eröffnet; sie endet am Dienstag, dem 30. Oktober 1973 abends. Als Anreisetag ist der 24. Oktober und als Abreisetag der 31. Oktober vorgesehen.

Die Teilnehmergebühr von 70,- DM ist von jedem Teilnehmer unmittelbar an die Regierungshauptkasse in Detmold mit dem Vermerk: „Hochschulwoche – höherer Dienst –“ zu überweisen. Von dieser Gebühr können auf Antrag 50,- DM als Nebenkosten im Sinne des § 13 LRGB erstattet werden.

Die Anmeldungen (in doppelter Ausfertigung) müssen auf dem Dienstwege bis zum 10. September 1973 beim Innenminister eingegangen sein.

2. Bildungswoche – gehobener Dienst –

An der XVI. Bildungswoche – gehobener Dienst – können Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte aus den Verwaltungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden (GV) in NW teilnehmen.

Die Bildungswoche wird am Freitag, dem 2. November 1973 jeweils um 16 Uhr im Kurhaus in Bad Meinberg und in Bad Oeynhausen eröffnet; sie endet am Donnerstag, dem 8. November 1973 abends. Als Anreisetag ist der 2. November und als Abreisetag der 9. November vorgesehen.

Die Teilnehmergebühr von 55,- DM ist von jedem Teilnehmer unmittelbar an die Regierungshauptkasse in Detmold mit dem Vermerk: „Bildungswoche – gehobener Dienst –“ zu überweisen. Von dieser Gebühr können auf Antrag 40,- DM als Nebenkosten im Sinne des § 13 LRGB erstattet werden.

Die Anmeldungen (in doppelter Ausfertigung) müssen auf dem Dienstwege bis zum 15. September 1973 beim Innenminister eingegangen sein.

3. Bildungswoche – mittlerer Dienst –

An der IV. Bildungswoche – mittlerer Dienst – können Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte aus den Verwaltungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden (GV) in NW teilnehmen.

Die Bildungswoche wird am Dienstag, dem 13. November 1973 um 15.30 Uhr im „Lippischen Hof“ in Bad Meinberg eröffnet; sie endet am Montag, dem 19. November 1973 abends. Als Anreisetag ist der 13. November und als Abreisetag der 20. November vorgesehen.

Die Teilnehmergebühr von 40,- DM ist von jedem Teilnehmer unmittelbar an die Regierungshauptkasse in Detmold mit dem Vermerk: „Bildungswoche – mittlerer Dienst –“ zu überweisen. Von dieser Gebühr können auf Antrag 30,- DM als Nebenkosten im Sinne des § 13 LRGB erstattet werden.

Die Anmeldungen (in doppelter Ausfertigung) müssen auf dem Dienstwege bis zum 25. September 1973 beim Innenminister eingegangen sein.

Über die Zulassung erhalten die Behörden Mitteilung.

Die Teilnehmer werden durch die jeweilige Kurverwaltung untergebracht. Sie erhalten vom Innenminister eine Karte, die auszufüllen und unmittelbar an die Kurverwaltung zu senden ist.

– MBl. NW. 1973 S. 1231.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.